

**Nutzungsordnung und Benutzungsentgelte
für die Jugendbildungsstätte Hude
(Jugendbildungsstätte Nutzungsordnung)****5-JuNuO**Zuständig:
Amt 51

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 31.03.2003 nachstehende Nutzungsordnung beschlossen und folgende Benutzungsentgelte festgelegt:

Nutzungsordnung

1. Die Konzeption der Jugendbildungsstätte verlangt von den Gruppen ein hohes Maß an Selbstverantwortung. Für das Gemeinschaftsleben in den Gruppen, die ordnungsgemäße Behandlung der Anlage einschließlich Inventar und die Beachtung der Nutzungsordnung sind die Gruppenleiter verantwortlich.
2. Die Jugendbildungsstätte ist mit mindestens 15 und maximal 30 Personen zu belegen.
3. Die Schlüsselübergabe und die Einweisung erfolgen durch die Hausmeisterin, Frau Anja Müller, Hude 1, 21727 Estorf, Telefon 04140 568. Rechtzeitig vor Abreise hat die Gruppe der Hausmeisterin die Räume im gereinigten Zustand (besenrein) abzugeben und eventuelle Schäden zu melden. Der Landkreis Stade kann für eine eventuelle Nachreinigung einen Betrag von 100 Euro berechnen, sofern festgestellt wird, dass das Haus in einem unsauberen und unaufgeräumten Zustand hinterlassen wird. Die Hausmeisterin übt das Hausrecht aus.
4. Die Aufteilung der Räume auf die Gruppenmitglieder obliegt den Gruppenleitern.
5. Die Räume einschließlich sanitärer Anlagen sind von den Gruppen zu säubern und in Ordnung zu halten. Um den Parkettfußboden bzw. die Fliesen im Haus zu schonen, sind Straßenschuhe im Eingangsbereich abzulegen und Hausschuhe zu tragen.
6. Das Rauchen ist im gesamten Haus untersagt.
7. Sachbeschädigungen werden jeweils den Gruppen in Rechnung gestellt. Zu Beginn einer Belegung hat die Gruppe vorgefundene Sachschäden der Hausmeisterin anzuzeigen.
8. Brandschutzhinweise gibt die Hausmeisterin, Frau Müller.
9. Die gesamten Außenanlagen der Jugendbildungsstätte sowie die der Nachbargrundstücke sind von Müll freizuhalten.
10. Das unbefugte Betreten der Nachbargrundstücke ist untersagt. Dies gilt insbesondere für den landwirtschaftlichen Betrieb (speziell die Viehställe) in der Nachbarschaft.
11. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
12. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen in der Jugendbildungsstätte wird vom Landkreis Stade nicht übernommen.
13. Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter für alle Teilnehmer ausreichende Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen hat.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Nutzungsordnung und Benutzungsentgelte für die Jugendbildungsstätte Hude (Jugendbildungsstätte Nutzungsordnung)	5-JuNuO
	Zuständig: Amt 51

14. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Landkreis Stade die Aussprache eines Hausverbots vor.

Benutzungsentgelte*

Für die Nutzung des Hauses gilt zzt. folgender Kostensatz:

Landkreisgruppen	pro Tag/Teilnehmerin/Teilnehmer	11 Euro
Landkreisfremde Gruppen	pro Tag/Teilnehmerin/Teilnehmer	12 Euro
Vielbeleger (ab 150 Teilnehmertagen)		9 Euro
Tagesveranstaltung Jugendgruppen		50 Euro
Tagesveranstaltung Erwachsenengruppen		100 Euro

*Die Benutzungsentgelte wurden mit Stand Januar 2013 aktualisiert.